

Vorlage an den Kreisausschuss

Betr.:

Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten

Eingang: <u>01.06.2011</u>
KA <u>265 - 18/2011</u>
TOP-Nr.: <u>7</u>
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. die Einstufung des Amtes der hauptamtlichen Beigeordneten in die Besoldungsgruppe A 16 zu beschließen,
2. Frau Claudia Döring mit Wirkung vom 26.11.2011 für sechs Jahre in das Amt der hauptamtlichen Beigeordneten des Wartburgkreises zu wählen.

II. Begründung:

Gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Wartburgkreises hat der Landkreis zwei hauptamtliche Beigeordnete. Die 6-jährige Wahlperiode der hauptamtlichen Beigeordneten, Frau Döring, endet am 25.11.2011.

Nachdem der Kreistag heute mit der erforderlichen Mehrheit den Beschluss gefasst hat, von einer Stellenausschreibung abzusehen und allein die bisherige Beigeordnete, Frau Döring, zur Wahl zu stellen, kann die Wahl vorgenommen werden.

Gemäß § 110 Abs. 4 ThürKO werden hauptamtliche Beigeordnete vom Kreistag auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 112 i. V. mit § 39 Abs. 2 ThürKO in geheimer Abstimmung, wobei gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Nach § 7 ThürKWBG legt der Kreistag vor der Wahl die Einstufung des Amtes der hauptamtlichen Beigeordneten fest.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Wartburgkreises wird gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit eine Besoldung nach A 16 vorgeschlagen (75.001 – 150.000 Einwohner – Besoldungsgruppe A 15 oder A 16).

Nach § 110 ThürKO und § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte ist, wer zum hauptamtlichen Beigeordneten gewählt wurde und die Wahl angenommen hat, zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Ernennung zum Beamten auf Zeit soll durch Aus-händigung der Ernennungsurkunde und Ableisten des Diensteides unmittelbar nach der An-nahme der Wahl erfolgen.

Im Falle der Weiterführung des Amtes durch die bisherige Beigeordnete, Frau Döring, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen (§ 5 Abs. 2 ThürKWBG). Eine erneute Ab-leistung des Diensteides ist im Falle der Wiederwahl nicht erforderlich.



Krebs

Landrat des Wartburgkreises